

Antidiskriminierungsleitlinie des Instituts für Katholische Theologie

(Stand 11.12.2024)

Präambel

Der Umgang mit verschiedenen Formen von Diskriminierung und Machtmissbrauch stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, deren Tragweite sich auch auf universitäre Strukturen erstreckt. Als Mitglieder des Instituts für Katholische Theologie sind wir uns bewusst, dass Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienberatung – besonders an einem Institut mit einer geringen Anzahl an Lehrenden – grundsätzlich sensible Konstellationen für verschiedene Erscheinungsformen von Diskriminierung und Machtmissbrauch sind.

Wir setzen uns praktisch und konkret dafür ein, dass alle Institutsmitglieder, besonders unsere Studierenden, ein sicheres Umfeld vorfinden, in dem Rahmenbedingungen gelten, die die Wahrscheinlichkeit von diskriminierendem und missbräuchlichem Verhalten bestmöglich minimieren. Diskriminierung verstehen wir dabei in einem umfassenden Sinn als jede Ungleichbehandlung aufgrund von äußerer Erscheinung, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder Sexualität oder anderer pauschalisierender Gruppenzuordnungen sowie das Ausnutzen einer Machtposition mit dem Zweck, eine andere Person zu schädigen, zu belästigen oder zu benachteiligen. Am Institut gilt die [Anti-Diskriminierungsrichtlinie der UDE](#), die wir wie folgt ausführen:

Leitlinien

Es liegt in der Verantwortung der Lehrenden, eine ruhige und sachliche Lern-, Prüfungs- und Beratungsatmosphäre zu schaffen, in der Machtmissbrauch und Diskriminierungen vorgebeugt wird. Folgende konkrete Maßnahmen tragen dazu bei:

1. Alle Mitarbeiter:innen unterlassen unerwünschtes, sexuell bestimmtes oder diskriminierendes Verhalten. Hierzu zählen u. a. Berührungen sowie Kommentare oder „Witze“, z. B. zum Privatleben, zum äußeren Erscheinungsbild oder zu Glaubensüberzeugungen. Die Mitarbeiter:innen schützen die Privatsphäre der Studierenden, nehmen ihre Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden wahr und beschränken ihre Interaktion professionell auf den universitären Bereich.
2. Die Lehrenden machen die Bewertungskriterien von Studien- und Prüfungsleistungen transparent, sodass Bewertungen auch von außen nachvollziehbar sind. Feedback zu Leistungen erfolgt konstruktiv und auf der Sachebene, ohne Personen negativ oder positiv zu exponieren.
3. Bei Modulabschlussprüfungen und Studienleistungen gelten die Regelungen in den entsprechenden Ordnungen. So können Studierende sich z. B. an Mitglieder des Prüfungsausschusses wenden und diese bitten, an Prüfungen teilzunehmen bzw. den ordnungsgemäßen Ablauf zu überwachen.
4. Institutsinterne Regelungen zu Studienleistungen:
 - a) Die Lehrenden ermöglichen den Studierenden eine anonyme Abgabe von Studienleistungen.
 - b) Auf Wunsch der Studierenden kann zu mündlichen Studienleistungen eine externe universitätsangehörige Vertrauensperson (z. B. Gleichstellungsbeauftragte verschiedener Ebenen, Dozierende) hinzugezogen werden.
 - c) Wir verweisen auf die geltenden Regelungen zur Kooperation innerhalb der UA Ruhr.
5. Studierende haben das Recht, in Begleitung an einer Sprechstunde teilzunehmen.
6. Mindestens einmal im Jahr reflektiert das Institut auf Ebene der Institutskonferenz sowie auf Ebene der Dozierenden den Themenbereich Anti-Diskriminierung. Alle Mitarbeiter:innen des Instituts nehmen Diskriminierung und Machtmissbrauch ernst und leiten in Absprache mit den Betroffenen weitere Schritte ein. Diskriminierendes Verhalten kann, je nach Ausmaß, arbeits-, dienst- und hochschulrechtliche Folgen nach sich ziehen.